

Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Anlagenüberprüfungen durch Fremdfirmen an ORS Sendeanlagen

Auftragnehmer, welche von der ORS für Anlagenüberprüfungen beauftragt wurden, sind verpflichtet, diese Arbeiten ausschließlich und in enger Abstimmung mit den Senderbetrieben der ORS durchzuführen. Dazu wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Die Auftragnehmer nehmen zeitgerecht (in der Regel mind. 5 Werktage vorher) Kontakt mit dem Betriebsleiter des jeweiligen Bundeslandes auf um die Vorhaben anzukündigen, zeitlich auf die Erfordernisse der ORS abzustimmen und die Freigabe für den Beginn der Arbeiten einzuholen. Das sind folgende Ansprechpartner:

Senderbetrieb	Bundesland	Bereichsleiter des zuständigen ORS Senderbetriebs	Telefon	E-Mail
OST	Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich	Ing. Andreas Fröschl	01 87040 12678 01 87040 21803	andreas.froeschl@ors.at
WEST	Tirol, Vorarlberg, Salzburg	Ing. Klaus Töchterle	0512 5343-0	klaus.toechterle@ors.at
SÜD	Steiermark, Kärnten, Osttirol	Ing. Mario Mayer	0463 5330 29340 oder 0316 4700 28238	mario.mayer@ors.at

Für die Information über spezifische Gefahren sowie für das Verhalten an ORS-Sendeanlagen und für die Zurverfügungstellung von Anlagenschlüssel gelten die Regelungen der „**Information über ORS-Sendeanlagen**“.

Das beiliegende **Protokoll** ist durch die ausführenden Firmen auszufüllen, zu unterschreiben und den Projektunterlagen beizulegen.

Die Auftragnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die o.g. Unterlagen Bestandteil der Leistungserbringung sind. Eine vollständige Bezahlung der Rechnungen ist daher nur bei Vorliegen der fertig ausgefüllten und durch ORS-Personal durch Unterschrift bestätigten Unterlagen möglich.

Ing. Daniel Kodym (Projektleiter)

Beilagen:

- Durchführungsprotokoll
- Information über ORS-Sendeanlagen

Beilage Durchführungsprotokoll

1. Ankündigung der Arbeiten, Terminvereinbarung	
Anlagenbezeichnung ORS Sendeanlage und Bundesland:	
ORS Bestellnummer:	
Auftragnehmer (Firmenbezeichnung):	
Ansprechperson Auftragnehmer (Vorname und Nachname):	
Ansprechperson Auftragnehmer (Telefonnummer):	
Meldung an Senderbetrieb erfolgte bei:	
Meldung an Senderbetrieb erfolgte am (Datum):	
Auftragnehmer (Datum und Unterschrift):	

2. Durchführung der Sicherheitsüberprüfung	
Durchführung begonnen am: (Datum)	
Durchführung beendet am: (Datum)	
Anwesende Personen:	
Auftragnehmer (Datum und Unterschrift):	
Auftraggeber (Datum und Unterschrift):	

3. Fertigstellung der Arbeiten	
Meldung an Senderbetrieb erfolgte an (Vorname und Nachname):	
1. Restpunkt / Mangel:	
2. Restpunkt / Mangel:	
3. Restpunkt / Mangel:	
4. Restpunkt / Mangel:	
5. Restpunkt / Mangel:	
Auftragnehmer (Datum und Unterschrift):	
Auftraggeber (Datum und Unterschrift):	
Arbeiten erledigt durch Auftragnehmer (Firmenbezeichnung):	
Auftragnehmer (firmenmäßige Zeichnung):	
Auftragnehmer (Firmenstempel):	
Auftragnehmer (Datum und Unterschrift):	

Information über ORS-Sendeanlagen

1. Spezifische Gefahren:

An ORS-Sendeanlagen bestehen insbesondere folgende spezifische Gefahren:

- Nichtionisierende Strahlung (elektromagnetische Felder)
- Elektrischer Strom (Nieder- und Hochspannung)
- Selbstanlaufende Maschinen (z.B. Netzersatzaggregat, Lüftungs- und Kühlungsanlagen)
- Absturz von Personen und Gegenständen
- Witterung (z.B. Eisabfall, Rutschgefahr durch Vereisung, Blitzschlag)
- Verhalten in Brand- und anderen Notfällen
- Allgemeine Gefahren, die ggf. durch Alleinarbeit entstehen können (gemäß § 61 Abs. 6 ASchG bzw. <http://www.arbeitsinspektion.gv.at>)

2. Anmeldung vor bzw. Abmeldung nach Zutritt zu ORS-Sendeanlagen

Vor bzw. nach Beendigung der Arbeiten ist eine telefonische **An- bzw. Abmeldung** in der **Senderhauptkontrolle** unter +43(1)3282579 durchzuführen. Dabei ist der Senderhauptkontrolle der Zeitpunkt des voraussichtlichen Endes der Arbeiten mitzuteilen. Sollte keine Abmeldung zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden, wird die Senderhauptkontrolle davon ausgehen, dass es zu einem Unfall an einer Sendeanlage gekommen ist und wird, in Absprache mit dem ORS-Senderbetriebsleiter, entsprechende **Rettungsmaßnahmen** veranlassen.

3. Verhalten bei Arbeiten an ORS-Sendeanlagen

- 3.1. Die Arbeiten sind so durchzuführen, daß es zu keinen **Sendeausfällen** kommen kann.
- 3.2. Die Betätigung der **NOT AUS-Taster** ist nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr für Personen besteht oder wenn aufgrund der Gefahrenwirkung mit schweren Sachschäden und/oder einer längeren Betriebsunterbrechung an der Sendeanlage zu rechnen ist und dies mit einer Betätigung der NOT AUS-Taster höchstwahrscheinlich verhindert werden kann. An Sendeanlagen können u.U. wichtige Sendeeinrichtungen für Rettungsdienste, Behörden, Flugsicherung, usw. vorhanden sein, deren Funktionstüchtigkeit nach einem NOT AUS nicht mehr gewährleistet sein kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine unbeabsichtigte Betätigung (z.B. durch Anlehnen von Leitern) wirkungsvoll verhindert wird.
- 3.3. An allen Sendeanlagen gilt ein generelles **Rauchverbot**.
- 3.4. **Verunreinigungen** der Sendeanlage sind zu vermeiden.
- 3.5. **Beschädigungen**, wahrgenommene Beeinträchtigungen oder sonstige **Feststellungen** (z.B. Unwirksamkeiten von sicherheitstechnischen Schutzeinrichtungen wie Steigschutzeinrichtung, Anschlagpunkte, Schutzgeländer, Luftwarnbefeuerung, Eisabfallschutz etc.) sind unverzüglich zu melden.
- 3.6. Die Lagerung von Gegenständen und Stoffen (insbesondere brennbare und gefährliche Stoffe) sind mit dem ORS-Betriebspersonal abzustimmen.

- 3.7. Es ist untersagt, ohne Genehmigung durch die ORS betriebsfremden dritten Personen Zugang zur Sendeanlage zu gewähren.

4. Schlüssel

- 4.1. Dem Unternehmen wird bzw. werden für die Dauer der Arbeiten an der Sendeanlage bzw. für die Dauer des jeweiligen aufrechten Vertragsverhältnisses ein oder mehrere **Zugangsschlüssel überlassen**.
- 4.2. Die **Übernahme** des bzw. der Zugangsschlüssel ist (unter Verwendung des Formulars „Bestätigung Schlüsselübernahme“) schriftlich zu **bestätigen**. Der Schlüssel darf **nicht** an unbefugte **Dritte** (insbesondere unternehmensfremde Personen) **weitergegeben** werden.
- 4.3. Das Unternehmen hat für die sorgsame Verwahrung des bzw. der zur Verfügung gestellten Schlüssel zu sorgen und haftet für alle aus der nicht sorgsamem Verwahrung verursachten Schäden. Ein Verlust des/der Zugangsschlüssel ist umgehend an die ORS (office@ors.at) zu melden. Die ORS ist berechtigt, die Kosten aus einem sich daraus ergebenden notwendigen Austausch der Schließanlage(n) dem Unternehmen in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Versperrte Bereiche (z.B. Schranken von Zufahrtswegen, Sendeanlage) dürfen nicht unversperrt hinterlassen werden. Das Unternehmen haftet für alle dadurch verursachten Schäden.
- 4.5. Nach Beendigung des jeweiligen aufrechten Vertragsverhältnisses bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist der Schlüssel unmittelbar, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an die jeweilige ORS Dienststelle zu retournieren.
- 4.6. Es ist untersagt, Kopien von ausgehändigten Schlüsseln anzufertigen.

5. Anmerkungen

1	
2	
3	
4	
5	
6	